

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

4. JUNI 1969

73

Gesetz: ZPO § 319

Leitsatz:

Die durch Berichtigungsbeschluß nachgeholte Zulassung eines Rechtsmittels ist für das Rechtsmittelgericht nicht bindend, wenn eine "offenbare" Unrichtigkeit nicht aus dem Urteil selbst oder den Vorgängen bei seiner Verkündung erkennbar wird und deshalb in Wahrheit eine Berichtigung im Sinne von § 319 ZPO nicht vorliegt.

Aktenzeichen: 4 AZR 418/68

Urteil des BAG vom 4. Juni 1969 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
4. Juni 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1969 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

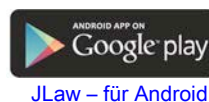
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Juli 1968 - 3 Sa 106/68 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1966 bis 9. April 1967 als leitender Maschinist auf dem Schlepper und Eisbrecher "E" tätig. Er erhielt Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Nach einer am 10. April 1967 begonnenen Einarbeitungszeit wurde der Kläger ab 17. Juli 1967 endgültig als 2. Wachmaschinist auf den Tanker "M" versetzt.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit auf dem "E" entspreche der VergGr. V a Ziff. 3 von § 1 des Tarifvertrages zur Änderung des Teiles III Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT, der ab 1. Januar 1967 in Kraft trat. Nach den Überleitungsvorschriften in § 2 des Tarifvertrages sei der Umstand, daß er nur das Schiffsmaschinenpatent C 4 besitze, kein Hindernis für die verlangte Eingruppierung. Als Unterschiedsbetrag zwischen den VergGr. VI b und V a BAT in Höhe von 93,-- DM monatlich hat der Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1967 insgesamt 372,-- DM brutto geltend gemacht und beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Die beklagte B hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 372,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Der Urteilsurschrift ist folgender von den drei am Urteil beteiligten Richtern unterzeichneter Beschluß ohne Datum angefügt, der den Parteien zusammen mit dem Urteil zugestellt worden ist:

"Berichtigungsbeschluß"

Der Tenor des am 26. 7. 1968 verkündeten Urteils wird gemäß §319 ZPO durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Revision wird zugelassen."

G r ü n d e

In der Beratung am 26. 7. 1968 hatte die Kammer wegen der offensichtlich zur Entscheidung stehenden grundsätzlichen Rechtsfragen beschlossen, die Revision zuzulassen.

- 3 -



Als der Vorsitzende dann vor der Verkündung den Urteils-
tenor zunächst handschriftlich absetzte, hat er, ver-
mutlich durch ein Gespräch abgelenkt, vergessen, den
letzten Satz über die beschlossene Zulassung der Revision
niederzuschreiben. Auch bei der sich wegen der Abwesenheit
der Parteien unmittelbar anschliessenden Verkündung ist
dieses Versehen nicht bemerkt worden. Unter diesen Umstän-
den war der Urteilstenor, wie geschehen, zu ergänzen."

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der
Klageabweisung weiter; der Kläger hält die Revision für unzu-
lässig.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil sie
nicht statthaft ist. Der Streitwert, der vom Arbeitsgericht
auf 372,-- DM festgesetzt worden ist und vom Landesarbeits-
gericht unverändert beibehalten wurde, übersteigt die Revisions-
grenze nicht. Die Revision ist auch weder im Tenor noch in
den Gründen des angefochtenen Urteils vom Landesarbeitsgericht
zugelassen worden. Die Zulassung durch den auf § 319 ZPO ge-
stützten "Berichtigungsbeschluß" ist nicht bindend, da in
Wahrheit kein Berichtigungsbeschluß vorliegt. Die für eine
Berichtigung nach § 319 ZPO notwendige Voraussetzung der "offen-
baren Unrichtigkeit" liegt nicht vor. Nach § 319 ZPO können
nämlich nur solche Unrichtigkeiten berichtigt werden, die sich
aus dem Zusammenhang des Urteils oder zumindest aus den Vor-
gängen bei Erlaß und Verkündung des Urteils ergeben. Daher
kann im Gegensatz zur Tatbestandsberichtigung (§ 320 Abs. 4
Satz 2 ZPO) ein Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO auch
von solchen Richtern gefaßt werden, die an dem Erlaß des
Urteils nicht mitgewirkt haben. Nur eine sich aus dem Zusammen-
hang des Urteils oder den Vorgängen bei seinem Erlaß ergebende
Unrichtigkeit ist aber auch anderen als den am Urteil be-
teiligten Richtern erkennbar ("offenbar") und gibt ihnen die
Möglichkeit, die Berichtigung vorzunehmen. Hinzu kommt, daß
die Berichtigung des Urteils nach § 319 ZPO an keinerlei Fristen



gebunden ist; sie kann sich daher nur auf solche Unrichtigkeiten erstrecken, die in einer Weise erkennbar sind, daß sich die Parteien auf den Wortlaut des Urteils bei gehöriger Prüfung ohnehin nicht verlassen durften. Anderenfalls würde durch eine noch nach Jahren mögliche nachträgliche Berichtigung des Urteils die Rechtssicherheit gefährdet. Aus diesen Gründen kann auch nicht der früher bei Stein-Jonas (18. Auflage, § 319 ZPO Anm. I 3) vertretenen Auffassung gefolgt werden, daß es einem dringenden praktischen Bedürfnis entspreche, eine Berichtigung auch dann zuzulassen, wenn das Erfordernis der Offenbarkeit der Unrichtigkeit fast bis zur Inhaltlosigkeit abgeschwächt wird und nur ein Widerspruch zwischen dem vom Gericht Gewollten und dem Ausgesprochenen vorliegt. Eine solche Berichtigung würde den Rahmen von § 319 ZPO überschreiten. Vielmehr ist mit der heute als herrschend anzusehenden Auffassung davon auszugehen, daß eine Berichtigung nach § 319 ZPO hinsichtlich der Zulassung eines Rechtsmittels nur dann vorgenommen werden kann, wenn die Unrichtigkeit "offenbar" ist, also irgendwie aus dem Urteil selbst oder den Verkündungsvorgängen erkennbar wird (BGHZ 20, 188; BGH NJW 1956, 1917; Wieczorek, § 546 ZPO Anm. A II b 1; Stein-Jonas, 19. Aufl., § 546 ZPO Anm. VI 3 b und § 511 a ZPO Anm. V 2; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 1963, S. 562; Savaète ArbuR 1962, Seite 271; Johannsen Anm. LM Nr. 19 zu § 546 ZPO). Weder aus dem Tenor des angefochtenen Urteils, noch aus den Entscheidungsgründen, noch aus den Vorgängen bei der Verkündung des Urteils läßt sich aber ein Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht die Zulassung der Revision beschlossen und nur versehentlich nicht verkündet hatte. Eine "offenbare" Unrichtigkeit liegt damit nicht vor. Im Gegenteil ist daraus, daß zur Zulassung der Revision keinerlei Äußerung erfolgte, zunächst zu entnehmen, daß die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Ablehnung der Zulassung eines Rechtsmittels braucht nämlich überhaupt nicht erwähnt zu werden. Hat also das Gericht hierüber keinen Ausspruch getan, ist nicht ersichtlich, daß ein Fehler unterlaufen sein könnte, wie das etwa beim Fehlen einer Kostenentscheidung oder einer Streitwertfestsetzung der Fall sein könnte.



Gerade weil nur die Rechtsmittelzulassung auszusprechen ist, deren Ablehnung aber nicht beschieden zu werden braucht, muß aus dem Schweigen des Gerichts entnommen werden, daß die Revision nicht zugelassen wurde, und müssen die Parteien darauf vertrauen können, daß das erlassene Urteil vorbehaltlich einer eventuellen sog. Divergenzrevision rechtskräftig ist.

Insoweit liegt entgegen der Auffassung von Baumgärtel (SAE 1960, S. 171) und Pohle (Anm. zu AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 319 ZPO) auch keine Bindung an den seine Grenzen überschreitenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts nach § 319 ZPO vor. Wenn auch dieser Beschluß nach § 567 Abs. 3 ZPO unanfechtbar ist, unterliegt er trotzdem der Beurteilung des Revisionsgerichts dahin, ob überhaupt ein Fall des § 319 ZPO vorgelegen hat und damit eine Berichtigung nach dieser Vorschrift vorgenommen werden durfte. Ein ohne gesetzliche Grundlage ergangener Beschluß kann die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels nicht herbeiführen, was auch vom Revisionsgericht zu beachten ist (ebenso BGHZ 20, 188 [1907]).

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

gez. Dr. Pecher

Dr. Neumann

Wendel

Clemens

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)